

Teilnahmebedingungen für einen Info- / Verkaufsstand zum Straßenfest des CSD Kiel e.V.

1. Grundlage

Der CSD Kiel e.V. (Veranstalter) stellt Anbieter*innen Standflächen während des CSD-Straßenfestes am 08. Juli 2023 am Bootshafen zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anbieter*innen von der Veranstaltung auszuschließen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung muss über das dafür vorgesehene Online-Formular auf der Website des CSD Kiel e.V. erfolgen. Anmeldungen auf anderen Wegen können leider nicht berücksichtigt werden. Der Veranstalter entscheidet unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehender Fläche, sowie Eignung der Anbieter*innen über die Standvergabe.

3. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren ist generell gestattet und mit der Anmeldung anzuzeigen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Verkauf einzuschränken oder zu untersagen. Dies gilt auch für die Abgabe von Waren gegen Spende.

4. Kostenbeitrag

4.1 gemeinnützige Vereine

Alle Vereine mit einem gemeinnützigen Zweck sind von der Entrichtung einer Standgebühr befreit. Dies gilt auch für Gruppierungen und Interessengemeinschaften, welche in ihrer Zusammenkunft einem Gemeinnützigen Verein gleichkommen.

4.2 politische Verbände und Parteien

Alle Parteien und politische Verbände haben einen Pauschalbetrag von 100€ für die Standgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für Gruppierungen und Interessengemeinschaften, welche in ihrer Zusammenkunft einer Partei oder einem politischen Verband gleichkommen.

4.3 Stände von kommerziellen Betreiber*innen

Für Stände von kommerziellen Betreiber*innen wird ein Betrag zwischen 100€ und 400€ individuell vom Veranstalter als Standgebühr festgesetzt. Weiter setzt der Veranstalter voraus, dass am Stand ein Bezug zur queeren Community hergestellt bzw. einen nicht kommerziellen Mehrwert für die queere Community geboten wird. Ausgenommen hiervon sind gastronomische Stände.

4.4 Standpfand

Der Veranstalter erhebt von jedem Stand 50€ Pfand. Diese sind vor Veranstaltungsbeginn zu überweisen. Der Pfand wird vom Veranstalter binnen 7 Tage zurückerstattet, wenn keine Verletzung dieser Teilnahmebedingungen (welche mit der Online Anmeldung anerkannt werden) während oder nach der Veranstaltung festgestellt wurden.

In Einzelfällen behält sich der Veranstalter vor, die Standgebühr in Absprache mit den Anbieter*innen zu erhöhen.

5. Standgröße

Die maximale Größe eines Standplatzes ist 4,5 x 4,5 Meter. Sollten die Maße des Standes darüber hinaus gehen, ist dies nur nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig. Für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter wird ein Betrag von 15,00 € erhoben.

6. Nutzungsbestimmungen

Der Stand darf nur für den angemeldeten Zweck genutzt werden. Nicht erlaubt ist das Verteilen von Werbeflyern oder anderem Promotion-Material, das nicht diesen Zwecken dient. Der Betrieb von Lautsprechern und Tonträger ist den Anbieter*innen untersagt. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für den Verkaufs- und Werbeerfolg.

7. Auf-/Abbau und Betriebszeiten

Der Aufbau ist am 08.07.2023 ab 8.30 Uhr möglich und muss bis spätestens 11.00 Uhr abgeschlossen sein. Der Abbau ist erst nach Veranstaltungsende möglich, muss jedoch spätestens bis um 22.00 Uhr erfolgen.

Alle Anbieter*innen verpflichten sich, ihren Stand bis zum Ende der Veranstaltung zu betreiben. Ein vorzeitiger Abbau ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig.

Eine Anfahrt an den Veranstaltungsort mit einem Fahrzeug (max. PKW) ist nur bis 10:00 Uhr sowie nach Veranstaltungsende gestattet.

8. Strom und Wasser

Wird zum Betreiben des Standes Strom benötigt, so ist dies dem Veranstalter bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Kosten für den Verbrauch von Strom werden den Anbieter*innen gesondert in Rechnung gestellt. Die hierfür benötigten Materialien sind von den Anbieter*innen selbst zu organisieren.

Wird ein Wasseranschluss zum Betreiben des Standes benötigt, so müssen sich die Anbieter*innen eigenständig um Anschluss und Entsorgung bemühen, ist dem Veranstalter trotzdem bei Anmeldung anzuzeigen. Für eine ausreichende Versorgung mit Strom und/oder Wasser hat der Veranstalter zu sorgen.

9. Reinigung und Hygiene

Die Reinigung des Standplatzes obliegt den Anbieter*innen. Zu diesem Zweck sind folgende Merkblätter diesen Teilnahmebedingungen beigefügt: Merkblattes zur Abfallvermeidung, Lebensmittelhygiene-Verordnung. Auch diese gelten mit der Anmeldung als angenommen.

10. Haftung der Anbieter*innen

Die Anbieter*innen haften für jede schuldhaft Beschädigung, bauliche Veränderungen an Grund und Boden und grobe Verunreinigungen des Platzes, die diese, ihre Angehörigen, Mitarbeitenden oder Lieferanten verursachen.

Die Anbieter*innen stellen den Veranstalter von allen Ansprüchen frei, die von Dritten, einschließlich staatlicher Institutionen, aufgrund von Nutzung des Standplatzes oder des Betriebes/ des Geschäftes geltend gemacht werden.

Ebenso sind diese gehalten, für die aus der Nutzung entstehenden Gefahren eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

11. Verlust der Teilnahmeberechtigung

Die Anbieter*innen verpflichten sich ausdrücklich, den Anweisungen des CSD-Teams, der offiziellen Ordner*innen und der Polizei oder Ordnungsbehörde immer strikt Folge zu leisten.

Wer gegen diese Teilnahmebedingungen verstößt, hat die Berechtigung an der Teilnahme verloren. Eine Rückerstattung der Standgebühr oder des Standpfandes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen der Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

Mit Anmeldung zum Straßenfest gelten diese Teilnahmebedingungen von Anbieter*innen akzeptiert und eingehalten.

Kiel, den 23.03.2023

Pascale Bahr
Vorstand CSD Kiel e.V.

Merkblatt zur Abfallvermeidung

Gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Kieler Abfallsatzung haben die Abfallvermeidung, die Abfallverminderung und die stoffliche Verwertung der Abfälle Vorrang vor der Verbrennung oder Deponierung des Restmülls.

Das Beschaffungswesen sollte so eingerichtet werden, dass nach Möglichkeit Abfall vermieden und Gegenstände und Stoffe wiederverwendet werden können.

Sie sind verpflichtet, sämtlichen Verpackungs- und Gewerbemüll (Müll, der im Stand entsteht) eigenständig zu entsorgen. In die ggf. bereitgestellten Müllcontainer darf nur Restmüll (Müll, der vor dem Stand von der Kundschaft entsteht) geworfen werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann von Ihnen einen Nachweis über eine ordnungsgemäße Entsorgung verlangen.


Einwegdosen sind weder zum direkten Verkauf, noch am Stand selbst zum Umfüllen in Trinkgefäße erwünscht.

Eis sollte nur in Waffeln verkauft werden. Um Müll zu vermeiden sollten umweltgerechte Produkte verwendet werden.

Bei Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Kiel soll Mehrweggeschirr und -besteck verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Spülbecken ihrer Größe nach geeignet sein müssen, eine schnelle und ausreichende Spülung der Gläser zu gewährleisten. Die Mindestwassertiefe im Spülbecken muss 25 cm betragen. Die Trinkwasserleitung des Spülbeckens muss bis an den Boden des Beckens reichen und dort den Wasserstrahl in waagerechter Richtung austreten lassen. Das Wassereinflaßrohr muss mit dem Wasserhahn verschraubt sein und mindestens 2 cm oberhalb des Beckenrandes eine Lüftungsbohrung von mindestens 3 cm aufweisen. Die Spülbecken müssen mit Wassereinflaß und Wasserablauf versehen und unten an die Abwasserleitung angeschlossen sein. Die Spülbecken müssen einen ebenfalls an die Abwasserleitung angeschlossenen Überlauf besitzen.

Abwasserleitungen dürfen nur an die Schmutzwassereinflaßschächte angeschlossen werden. Es sind 50er Anschlüsse vorgesehen.

Imbissgeschirr muss mit einer Mindestwassertemperatur von 70 Grad C gespült werden. Vor Einlass in den Schmutzwasserschacht muss das Spülwasser auf 35 Grad C abgekühlt werden.

Landeshauptstadt Kiel Bürger- und Ordnungsamt Veterinärabteilung Sophienblatt 100 24114 Kiel Tel: 0431/ 901 2090 Fax: 0431/ 901 62088 E-mail: lebensmittelueberwachung@kiel.de	Landes- hauptstadt Kiel  Merkblatt Nr.: 1.5 Stand: August 2005
<h2><u>Merkblatt</u></h2>	
<h3>über lebensmittelhygienische Mindestanforderungen beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln auf Volksfesten, Jahrmärkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen</h3>	
Nachstehende Anforderungen gelten nicht für den ausschließlichen Verkauf von Obst, Gemüse oder Eiern.	
Verkaufsstände und Verkaufswagen	
Die Verkaufseinrichtungen sind derart zu gestalten, dass jede nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel z. B. durch Witterungseinflüsse (Regen, Staub, Sonnenstrahlen) oder durch Kunden (Anhusten, Berühren) wirksam ausgeschlossen wird. Die Einrichtungen erfüllen die Mindestanforderungen, wenn	
<ul style="list-style-type: none">• der Fußboden befestigt, abwaschbar und desinfizierbar ist,• sie mindestens bis Tresenhöhe von Wänden umschlossen sind,• ein regendichtes, hinreichend abfallendes Dach vorhanden ist, das an den Verkaufsseiten zum Schutz der Lebensmittel gegen Regen und Sonne weit genug übersteht,• ihre Innenflächen aus glattem, abwaschfestem und desinfizierbarem Material bestehen• Arbeitsflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, leicht zu reinigen sind und glatte, abwaschfeste und desinfizierbare Oberflächen haben.	
Bei Verkaufsfahrzeugen muss der Betriebsraum vom Fahrerteil räumlich getrennt sein.	
Im Innenraum der Betriebseinrichtung ist eine Handwaschgelegenheit mit fließendem Warm- und Kaltwasser vorzuhalten. Die Handwaschgelegenheit ist mit Mitteln zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände auszustatten (Seifen- und Desinfektionsmittelspender und Wegwerf- oder Rollenhandtücher).	
Zur Reinigung von Arbeitsgeräten und Mehrweggeschirr müssen geeignete Spülvorrichtungen mit fließendem Warm- und Kaltwasser vorhanden sein; diese müssen von den Handwaschbecken getrennt sein.	
Sofern die Lebensmittel vor der Verwendung oder der Abgabe abzuwaschen sind, muss eine separate Gelegenheit vorhanden sein, die von Handwaschgelegenheit und Spülvorrichtung getrennt ist.	
Das verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität besitzen. Zur Wasserversorgung dürfen nur Schläuche und Anschlussteile aus geeigneten Material verwendet werden. Zulässige Materialien besitzen das DVGW-Prüfzeichen (Prüfzeichen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) oder das DIN-DVGW-Prüfzeichen (Deutsches Institut für Normung e.V.). Für weitere Informationen wird auf das Merkblatt „Wenn das Wasser aus dem Schlauch kommt; Trinkwasserhygiene bei mobilen Anlagen“ verwiesen.	
Abwasser ist so zu entsorgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel wirksam ausgeschlossen ist (Anschluss an die Schmutzwasserentsorgung oder Auffangen in besonderen Behältern).	
Personal	
Es müssen saubere, hygienisch einwandfreie Sanitäreinrichtungen, die dem Personal vorbehalten sind, zur Verfügung stehen. Toiletten müssen mit Handwaschbecken mit fließendem Warm- und Kaltwasser ausgestattet sein. Es müssen Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände vorhanden sein (Seifen- und Desinfektionsmittelspender und Einweg- oder Rollenhandtücher).	
Werden in einer Verkaufseinrichtung leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht, hat das Personal saubere, waschbare Schutzkleidung zu tragen.	
In Verkaufseinrichtungen darf nicht geraucht werden.	

Rechtliches

Rechtliches
Vereinsregister Kiel 4205
Steuer-Nr.: 19/290/79414

Kontakt
CSD Kiel e.V.
c/o HAKI e.V., Walkerdamm 17
24103 Kiel info@csd-kiel.de
www.csd-kiel.de

Spendenkonto
Fördesparkasse
IBAN: DE 87 2105 0170 1001 9485 51
BIC: NOLADE21KIE